

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷²;
2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;
3. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;
4. *fordert insbesondere* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Panamerikanische Gesundheitsorganisation sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nachdrücklich auf*, ihre Kooperationsbeziehungen mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu vertiefen und an gemeinsamen Maßnahmen mitzuwirken, um die Millenniums-Ziele in Lateinamerika und der Karibik zu verwirklichen;
5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁷³ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/40

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Frankreich, Gabun, Gambia, Kamerun, Kongo, Marokko, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sudan, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

57/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000 und 56/39 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafri-

kanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵,

erfreut über die Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie erfreut über die Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

erfreut über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

sowie erfreut über die am 22. Oktober 2002 abgehaltene öffentliche Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region⁷⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen,

betonend, dass beträchtliche Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mobilisiert werden müssen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Einrichtung der mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Weltbank,

sowie erfreut über die von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten⁷⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;

4. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;

5. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf der Subregion an Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zu erwägen, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Durchführung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedenschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass

⁷⁶ S/PV.4630.

⁷⁷ A/57/266.

die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft sicherzustellen;

14. *bittet* die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, im Lichte der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2002 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit⁷⁸ zu erwägen, die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und bei der Durchführung ihrer Friedens- und Sicherheitsprogramme, insbesondere bei der effektiven Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und des Zentralafrikanischen Frühwarnsystems, zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/41

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.26 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Chile, Dominica, Ecuador, Gabun, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Japan, Kanada, Kuba, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda.

57/41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998 und 55/17 vom 7. November 2000,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁷⁹,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde, und dass die zweite allgemeine Tagung am 27. und 28. März 2000 in Nassau abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados⁸⁰ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸¹ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, und Kenntnis nehmend von der Forderung, 2004 eine Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados einzuberufen,

sowie feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten

⁷⁸ S/PRST/2002/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

⁷⁹ A/57/254.

⁸⁰ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

⁸¹ Siehe Resolution S-22/2.